

Gelübde seiner Mitglieder doch nicht für vota simplicia mere personalia halten. Das könnten sie nur sein, wenn sie in dieser Intention abgelegt würden. Allein gerade an dieser Intention fehlt es jenen „Nommen“. Es ist vielmehr ihr Glaube und ihre Absicht, vota publica, Ordensgelübde zu machen. Dafür spricht die oben erwähnte Theorie der Anglikaner, besonders der Ritualisten, der Name „Augustinerinnen“, die Ausdrücke „Kloster“, „feierliche Gelübde“, deren sie sich bedienen. Dieser Glaube und diese Absicht machen jedoch ihre Gelübde ungültig, weil sie sich dabei in einem error circa substantiam befinden. Denn wenn der hl. Alfons (Moral. lib. IV. tr. II. Nr. 198 b.) sagen kann: Error est circa substantiam, si quis votet, se ingressurum certum monasterium, putans esse Ordinis S. Benedicti, cum sit Carthusianorum, so muss es umso mehr ein error circa substantiam sein, wenn jemand bei Ablegung seiner Gelübde ein Haus für ein wirkliches Kloster hält, das gar keines ist. Nun aber sagt S. Alfons l. c.: „Si error fuit circa substantiam materiae promissae, votum est nullum.“

Folglich sind die Gelübde jener „Augustinerinnen“ auch in dem Fall, dass man sie nach Art der katholischen Conservatorien beurtheilen wollte, ungültig, und zwar ob errorem essentialiem.

Das entscheidende Moment in dem vorliegenden Casus ist offenbar die Intention, welche unsere Convertitin bei Ablegung ihrer Gelübde hatte. War es ihre Absicht, wirkliche und nur Klostergelübde, also publica vota abzulegen, wie wir glauben, so ist sie nach unserer Ansicht jetzt vollkommen frei.

Seckau.

P. Odo Haug O. S. B., Lector.

IX. (Im Jahre 1891 noch zehentpflichtig!) In der sogenannten Patrimonialzeit war Billicus zum Zehentrichter der Herrschaft W. bestellt, hatte also von allen zehentlichen Unterthanen dieser Herrschaft den Zehent einzuhaben. Rusticus, einer der Zehentpflichtigen, suchte nun einmal den Zehentrichter zu überreden, für eine gewisse Summe Geldes bei ihm den Zehent in einem Jahre nicht einzuhaben, und der Zehentrichter gieng darauf ein. Jetzt erst, nach mehr als 40 Jahren, drückt letzteren das Gewissen. Rusticus ist längst gestorben; ob er je restituiert hat, lässt sich gar nicht eruieren. Der Zehentrichter aber will nun leisten, was er zu leisten schuldig ist. Was ist ihm aufzulegen? — So der Wortlaut des der Quartalschrift vorgelegten Falles.

Lösung. Die Herrschaft hatte das unzweifelhafte, strenge Recht auf den Zehent; Rusticus kannte seine Schuldigkeit, den Zehent abzuführen; da er nun den Zehent in einem Jahre nicht leistete, war seine Handlungsweise im eigentlichen Sinne, formell und wirksam

ungerecht und begründete somit zweifellos die Verpflichtung, der Herrschaft den Schaden wieder zu ersetzen, also zu restituieren.

Wie steht es aber mit *Villicus*? Dieser hatte in seiner Stellung als Gehentrichter die Pflicht, den Gehent von allen Unterthanen der Herrschaft einzuhaben und bezog von diesem Amt sein Einkommen; er wußte gar wohl und müßte wissen, daß ihm das Recht nicht zustehe, aus eigener Machtvolkommenheit irgend einem Gehentpflichtigen die Leistung zu erlassen. Wenn er dennoch auf das ungerechte Ansinnen des *Rusticus* eingieng, wenn er es unterließ, auf die Leistung der Gehentschuldigkeit desselben zu dringen, so hat er durch diese Unterlassung das strenge Recht seiner Herrschaft auf die pflichtmäßige Wahrnehmung seiner Aufgabe verlegt. Er wirkt zur Beschädigung der Herrschaft negativ mit als non obstans, da er in pflichtwidriger Weise dem ungerechten Ansinnen des *Rusticus* nicht entgegtritt, obwohl unter den obwaltenden Umständen die Erfüllung seiner Pflicht durchaus nicht mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war; ja seine Schuld ist noch um so größer, als er die Unterlassung der Gehentabführung nicht nur einfach ignoriert oder ungeahndet geschehen läßt, sondern dem *Rusticus* positiv zugesteht, die Leistung zu unterlassen, ja für dieses unberechtigte Zugeständnis sogar noch Geld annimmt. Die Mitwirkung des *Villicus* zum Schaden der Herrschaft ist demnach gerade so eigentlich, formell und wirksam ungerecht, wie die Handlungsweise des *Rusticus*; ja die Beschädigung der Herrschaft hätte gar nicht erfolgen können, wenn nicht der Gehentrichter die durch seine Stellung ihm auferlegte Pflicht verlegt hätte. Hierin liegt aber auch schon die Restitutions-Verbindlichkeit des *Villicus* ausgesprochen. Die Lehre der Moraltheologen kann in dieser Hinsicht nur einstimmig lauten; wir führen sie mit den Worten Lehmkuhls an (P. I. n. 1012.): „Qui ex officio constitutus est ad euram bonorum alienorum habendam vel ad praecavenda damna, restituere debet (quamquam non primarie), quando gravem negligentiam in suo officio commiserit, vel sciens et volens damnum permiserit.“ Und Gury (Cas. conc. P. I. n. 684.) sagt über pflichthämige Feldhüter u. dgl.: „Hinc patet, quantae injustitiae sint rei custodes, qui . . . damnificatores denuntiare omittunt et a fortiori, si ab eis pecuniam accipient.“

Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß sowohl *Rusticus*, welcher den schuldigen Gehent nicht abführte, als auch *Villicus*, welcher durch seine Mitwirkung die Beschädigung der Herrschaft möglich machte, zur Restitution des der Herrschaft erwachsenen Schadens verpflichtet seien. Und zwar trifft die Verpflichtung hiezu in erster Linie den *Rusticus*, nicht nur weil er der primäre Urheber desselben ist, sondern auch darum, weil er noch im Besitze des der Herrschaft gebürenden Gehents, beziehungsweise des Aequivalentes desselben sich

befindet; und wenn Rusticus gestorben ist, ohne die Restitution geleistet zu haben, so geht die gleiche Verpflichtung auf die Erben über, insoferne das geerbte Vermögen ausreicht. Falls aber Rusticus oder dessen Erben die Restitution nicht leisten können oder wollen, tritt die Verpflichtung in zweiter Linie an Billicus heran und sie wird denselben im vorgelegten Falle auch thatfächlich treffen. „Rusticus — sagt er uns — ist längst gestorben und es lässt sich gar nicht eruieren, ob er je restituiert hat.“ Damit soll offenbar gesagt sein, Billicus stelle es in Zweifel, ob Rusticus restituiert habe oder nicht. Welcher Art ist dieser Zweifel? Wenn der Zweifel ein positiver ist, wenn Billicus irgendwelche positive Anhaltspunkte hat, welche die Leistung der Restitution vonseiten des Rusticus (oder seiner Erben) als probabel erscheinen lassen, dann allerdings ist er zur Restitution nicht zu verpflichten; es ist sodann die von den älteren Theologen schon aufgestellte und insbesondere von den neueren (Müller, Lehmkühl) vertheidigte Doctrin auch hier anzuwenden, demgemäß bei solidarischer Restitutions-Verbindlichkeit einer der Verpflichteten, welcher über die Erfüllung der Pflicht vonseiten der anderen Mitwirkenden in Zweifel ist, nicht zur Restitution für die anderen zu verhalten ist; „si dubium est de illo defectu, dubium est de obligatione.“ — Wenn aber, wie es den Anschein hat, der Zweifel des Billicus, ob Rusticus restituiert habe, ein bloß negativer ist, d. h. wenn er darüber eigentlich gar nichts weiß, dann bleibt seine Pflicht aufrecht. Allerdings hätte er noch das Recht, die Erben des Rusticus zur Leistung der Restitution aufzufordern; allein nach Verlauf so langer Zeit dürften die Erben kaum geneigt sein, dem Billicus als testis unicus Glauben zu schenken.

Wieviel hat nun Billicus zu ersezten? Soviel, dass die Herrschaft vollkommen schadlos gehalten werde. Das Object des Zehents, meist Getreide, ist sehr dem Schwanken der Preise unterworfen. Billicus möge gewissenhaft erörtern, ob die Herrschaft den Naturalzehent sofort wieder verbraucht oder verkauft hätte; in diesem — wohl wahrrscheinlichen — Falle wäre der Ersatz nach dem damaligen Getreidepreise zu berechnen. Würde aber dem Zehentrichter aus seiner Erfahrung bekannt sein, dass die Herrschaft Zeiten höherer Getreidepreise abzuwarten pflegte und damals factisch eine solche Zeit gefunden hätte, dann müsste die Restitution nach diesem höheren Preise geleistet werden.

Muss Billicus vielleicht auch das für sein pflichtwidriges Verfahren gebotene und genommene Geld restituiieren? Nein; nach der opinio communior, welche auch die Auctorität des hl. Thomas und des hl. Alphonsus für sich hat und welche namentlich von Lehmkühl (Th. mor. P. I. n. 1052—1054) eingehend und gründlich vertheidigt wird, muss, nachdem das sündhafte Werk, hier also die Zu-

lassung der Beschädigung der Herrschaft, vollzogen ist, der Versprechende den gebotenen Preis geben, der andere — in unserem Falle Billicus — kann denselben verlangen, umso mehr den bereits erhaltenen behalten.

Der vorgelegte Fall wäre für den Seelsorger praktisch nicht vollkommen erörtert, wenn wir nicht noch eine Bemerkung befügten. In nicht wenigen Restitutionsfällen empfiehlt es sich, dass der Seelsorger (oder Beichtvater) die Erfüllung der Ersatzpflicht für den Verpflichteten möglichst zu erleichtern suche, jedoch auf solche Weise, dass dieser im Gewissen vollkommen beruhigt werde; zu diesen Fällen dürfte auch eben der vorliegende zu zählen sein, zumal wenn Billicus sonst ein ehrlicher Mann und treuer Diener seiner Herrschaft war, etwa viele Jahre im Dienste dieser Herrschaft zugebracht hat, und umso mehr, wenn die Leistung der Restitution für denselben doch mit Entbehrungen oder Schwierigkeiten verbunden ist. Möge also der Seelsorger dem Billicus rathen, bei der Herrschaft um Nachlassung dieses Schadenerhaltes zu bitten, oder — was in den meisten Fällen zweckmässiger ist — möge der Seelsorger selbst — sei es unter offener Darlegung des Sachverhaltes oder tecto nomine poenitentis nur mit Hinweis auf dessen bußfertige Gesinnung und aufrichtigen Wunsch, zu restituiieren und zugleich auf die der Leistung entgegenstehenden Schwierigkeiten, — für Billicus um Erlaß der Restitutionspflicht anzuuchen; dieses Ansuchen wird wohl ohne allen Zweifel gewährt und damit das Gewissen des Billicus beruhigt werden.

Ried bei Mauthausen.

Pfarrvicar Josef Sailer.

X. (Kann der altkatholische Bischof Hubert Reinkens giltig firmen?) Diese Frage haben wir bereits im Jahrgange 1888 dieser Zeitschrift (S. 879 ff.) besprochen und sie, gestützt auf die Aussprüche des obersten kirchlichen Lehramtes, sowie auf historische That-sachen, mit einem unbedingten „Ja“ beantwortet. Wir sehen uns veranlasst, die Gründe für unsere Sentenz, welche keineswegs eine mehr oder weniger wahrscheinliche Meinung ist, bezüglich welcher verschiedene Ansichten gestattet wären, der Kürze und Klarheit halber in folgenden Syllogismus zu kleiden:

M. Zur Giltigkeit der Firmung reicht die potestas ordinis episcopalis oder der bischöfliche Weihecharakter aus;

m. Hubertus Reinkens besitzt die potestas ordinis episcopalis; folglich *zc.*

Der Obersatz bedarf für einen gebildeten Theologen keiner weiteren Begründung. Sollte jemand an der Richtigkeit desselben einen Zweifel hegen, so wird ihn ein Blick in das nächstbeste Moralswerk von diesem Zweifel befreien. So lesen wir z. B. bei Gury (2. Bd., Nr. 268, quaestio 2, ed. rom.) An Episcopus possit confirmare fideles non